

Geschäftsnummer: 2 K 156/09.KS.A

Verkündet am 13.01.2010

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau A.,  
A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: Kamerun

Klägerin,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte B.,  
B-Straße, B-Stadt,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch **Richter am VG Dr. Schütz** als Einzelrichter der 2. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2010 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten der Beklagten abwenden, wenn nicht diese vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **TATBESTAND:**

Die Klägerin, kamerunische Staatsangehörige und Volkszugehörige der Bamileke landete am 13.12.2007 auf dem Flughafen in Frankfurt am Main und beantragte am 17.12.2007 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung ihres Asylantrages gab die Klägerin an, sie sei nach dem Tod ihrer Eltern im Jahre 1997 bei ihrem Onkel aufgewachsen, der sie adoptiert habe. Sie sei zur Schule gegangen und habe das Abitur machen wollen. Zunächst habe sie bei ihrem Onkel gelebt, sei jedoch, da dieser sie ständig schlecht behandelt habe, zu ihrer Tante gegangen. Aber auch dort habe der Onkel sie ständig aufgesucht und keine Ruhe gegeben, so dass sie von der Tante zu einer anderen Tante geschickt worden sei und von dort die Schule weiter habe besuchen können. Sie sei allerdings auf eine andere Schule gegangen, als die, die der Onkel damals für sie ausgesucht habe. Dennoch habe ihr Onkel nach wie vor nach ihr gesucht, da er vorhatte, sie mit einem alten Mann zu verheiraten, der bereits drei Frauen gehabt habe. Im April 2007 sei sie zwangsverheiratet worden. Am 22.04.2007 habe ihr Onkel sie aufgefordert, mit ihm in die Stadt zu gehen. In einem Reisebüro hätten sie Tickets gekauft und seien in ein Dorf gefahren. Dort sei sie in einem großen Gebäude von einem Mann empfangen worden, der bereits um die 60 Jahre alt gewesen sei. Man habe sie in ein Zimmer gesperrt und mit ihr irgendwelche Riten veranstaltet. Am dritten Tag sei sie dann mit diesem Mann zusammen in ein Zimmer eingeschlossen worden und der Mann habe auf sie eingeredet. Er habe ihr einen ganzen Koffer mit Kleidung als Geschenk über-

reicht, um sie zum Bleiben zu überreden. Am sechsten Tag habe der Mann sie vergewaltigt, ebenso am achten und neunten Tag. Zehn Nächte habe sie in dem Haus verbracht und sei insgesamt drei Mal vergewaltigt worden. Am 11. Tage habe eine junge Frau, die ihr bereits vorher gesagt habe, sie solle es niemals akzeptieren, mit diesem Mann zusammenzuleben, gefragt, ob sie sie nicht auf das Feld begleiten wolle. Unterwegs habe ihr die Frau dann 3000 französische CFA gegeben und ihr erklärt, wie man fliehen könne. Die Klägerin habe sich dann nach Douala zu ihrer Tante, der Schwester ihrer Mutter, begeben und sich über den Vorfall beschwert. Die Tante sei schockiert gewesen und habe erklärt, sie sollten den Vorfall zur Anzeige bringen. Sie hätten dann Anzeige gegen den Onkel erstattet. Dieser sei auch vorgeladen worden und überrascht gewesen, die Klägerin zu sehen. Sie sei nicht dazu gekommen zu erklären, dass ihr Onkel sie mit einem alten Mann verheiratet habe, da der Onkel die ganze Zeit geredet und sich mit ihrer Tante gestritten habe. Der Vorgesetzte auf der Polizeistation habe schließlich erklärt, die Klägerin müsse zurück zu ihrem Onkel. Der Onkel habe sie mitgenommen und zu Hause verprügelt. Als er sie wieder zu dem alten Mann habe bringen wollen, sei sie wieder zu ihrer Tante geflüchtet. Als ihr Onkel ihr Verschwinden bemerkt habe, sei er direkt zu ihrer Tante gegangen und sich wieder mit ihr gestritten, als er die Klägerin dort nicht angetroffen habe, weil sich diese versteckt gehalten habe. In dem Viertel, wo die Tante gelebt habe, sei ihr Onkel schon bekannt gewesen und die Klägerin sei immer gewarnt worden, wenn ihr Onkel aufgetaucht sei. Er habe dauernd nach ihr gesucht. In der Zeit, in der sie sich versteckt gehalten habe, habe sie einen Teil der Abiturprüfungen machen können. Alle schriftlichen Arbeiten habe sie erledigt. Nach diesen Prüfungen habe ihre Tante festgestellt, dass es so nicht mehr weitergehe, da die Klägerin erkrankt sei. Sie habe ständig Kopfschmerzen gehabt. Ihre Tante habe sie daraufhin zu einer weiter entfernten Tante gebracht. Diese habe sie einem Pastor aus Gabun vorgestellt. Mit Hilfe des Pastors und einer weiteren Person namens Antoine, die sie im Verlauf der Flucht auch wiederholt vergewaltigt habe, sei sie ausgereist. Sie sei mit dem Zug von Douala nach Cousserie gefahren. Von dort aus sei sie in den Tschad gereist und dort zwei Wochen geblieben. Wegen psychischer Probleme habe sie immer wieder Tabletten bekommen. Sie habe körperliche Beschwerden gehabt und sei manchmal ohnmächtig gewesen. In Djamena habe sie in einem Camp gelebt. Von dort aus sei sie nach Nairobi gelangt und dann nach Frankfurt geflogen. In Frankfurt habe die Person, die sie außer Landes gebracht habe, ihr 40 EUR gegeben und ihr erklärt, sie

solle warten. Sie sei dann eingeschlafen. Danach habe sie diesen Mann nicht mehr gefunden, er habe sie verlassen. Gegenüber der Bundespolizei habe sie sich dann als Asylsuchende gemeldet.

Der Klägerin wurde nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein eineinhalb Kilo schweres Geschwür aus der Gebärmutter entfernt. Mit Schreiben vom 22.12.2008 teilten die damaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit, dass diese als dauerhafte Behandlung eine 3-Monats-Spritze (Depot-clinovir) erhalte, um das Wachstum weiterer Myome zu verhindern.

Mit Bescheid vom 26.01.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Klägerin wurde unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert und ihr wurde ihre Abschiebung nach Kamerun oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei.

Gegen diesen Bescheid, der den damaligen Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin am 04.02.2009 zugestellt wurde, hat diese am 16.02.2009 Klage erhoben.

Zur Begründung ihrer Klage trägt sie vor, die Seitens des Bundesamtes geäußerten Zweifel am Alter der Klägerin seien nicht nachvollziehbar. Eine Täuschung über ihr Alter liege nicht vor. Dies gehe auch aus der Stellungnahme der Erzieher des Jugendheimes vom 02.04.2009 hervor, in dem die Klägerin untergebracht gewesen sei. Auch könne der Klägerin nicht vorgehalten werden, zu ihren Verwandten keinen Kontakt zum Zwecke der Beschaffung von Personaldokumenten aufgenommen zu haben. Die Tante, zu der die Klägerin geflüchtet sei, sei keine echte Tante, sondern lediglich eine sogenannte Nenn-Tante, wie es in afrikanischen Kreisen üblich sei. Sie habe überhaupt keine Möglichkeit, über Personaldokumente der Klägerin zu verfügen oder diese zu beantragen. Sie habe die Tante, zu der sie geflüchtet sei, erst zwei Jahre vor ihrer Flucht auf der Hochzeit ihrer „Stiefschwester“ kennengelernt. Die Klägerin habe nach ihrer Flucht in die Bundesrepublik Deutschland auch noch einmal versucht, Kontakt zu ihrer Tante aufzunehmen. Sie habe

lediglich eine Handynummer von ihr. Auf dieser Handynummer habe sie sie nicht mehr erreichen können. Weitere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme hätten sich die Klägerin nicht ergeben. Auch sei eine Zwangsverheiratung alleine aufgrund der Schulbildung der Klägerin und ihres Entstammens aus einer nicht traditionellen dörflichen Familie nicht ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere zu beachten, dass der Onkel der Klägerin nicht ihr leiblicher Vater sei und möglicherweise durch die Zwangsverheiratung einen finanziellen Vorteil erhalten habe, den er als Ausgleich für die Investition der Bildung und Versorgung gesehen habe. Darüber hinaus sei die Klägerin auch der Auffassung, dass sie möglicherweise an einen Mann verkauft worden sei, der einer Sekte angehöre. Sie habe im Rahmen ihrer Schulbildung auch erfahren, dass es in Kamerun Sekten gebe, die sich Ritualmorden an Frauen bedienten. Von daher bestehe auch die Möglichkeit, dass der Onkel seine Nichte schlichtweg verkauft habe. Die erlittenen Misshandlungen und Vergewaltigungen hätten auf die Klägerin auch nachhaltig eingewirkt und vermutlich eine Traumatisierung erfolgen lassen. Die Klägerin leide stark unter Kopfschmerzen, Verspannungen, Einschlafstörungen und ungeklärten Gefühlsausbrüchen. Zur Abklärung ihrer Symptome sei eine organische Untersuchung durchgeführt worden. Bislang seien lediglich gynäkologische Probleme festgestellt worden. Insoweit bleibe festzuhalten, dass die Klägerin keinesfalls schwanger werden dürfe. Aufgrund dieser Erkrankung erhalte sie derzeit eine 3-Monats-Spritze als Verhütungsmittel, um jegliche Gefährdung einer Schwangerschaft auszuschließen. Eine Schwangerschaft könne aufgrund der Erkrankung der Klägerin lebensgefährlich verlaufen. Insoweit sei auch ein mangelnder Zugang zu Verhütungsmitteln als abschiebungsrelevanter Umstand gegeben. Zudem werde die Klägerin sich einer psychischen und psychotherapeutischen Behandlung und Diagnostik unterziehen. Sie sei zunächst bei einer Therapeutin gewesen. Sie sei nunmehr in die Institutsambulanz zur ärztlichen Behandlung überwiesen worden. Anfang Dezember 2009 habe sie dort ihren ersten Termin gehabt. Soweit die Klägerin am 14.07.2009 in Saarbrücken angetroffen worden sei, bleibe festzuhalten, dass dieser Umstand lediglich ein Zeichen ihres jugendlichen Leichtsinns sei. In der Zeit vom 13.07. bis 19.07.2009 habe die Klägerin nicht an der Sommerfreizeit der Jugendhilfeeinrichtung, in der sie untergebracht sei, teilgenommen. Die Klägerin habe diese Woche bei einer Bekannten in Herborn verbringen wollen. Sie habe diese Bekannte über einen anderen Jugendlichen aus ihrer Unterkunft kennengelernt. Es habe ein loser Kontakt bestanden und da die Klägerin nicht genau wusste, wo sie die Woche

habe verbringen sollen, habe sie sich entschieden, diese Bekannte zu besuchen. Dies sei ihr erster Ausflug ohne Begleitung der Betreuer der Unterkunft gewesen. Sie habe dann eine Bekanntschaft in einem Zug mit einem Mann gemacht, der sie dazu überredet habe, mit ihm in Frankreich den Nationalfeiertag am 14.07. zu verbringen. Aus Naivität und jugendlichem Leichtsinn habe sich die Klägerin darauf eingelassen. Sie sei dann am 14.07.2009 in Saarbrücken kontrolliert worden. Sie habe sich daraufhin sofort nach B-Stadt zurückbegeben. Da die Unterkunft in B-Stadt allerdings geschlossen gewesen sei, habe sie die restlichen Tage in der Unterkunft in Fuldataal verbringen müssen. Soweit das Bundesamt anführe, dass es zweier Berichtigungsbeschlüsse des Amtsgerichts bedürft habe, um die Identität der Klägerin festzuhalten, sei darauf hinzuweisen, dass die Klägerin bei der Niederschrift zum Einreisebegehren sowohl ihren Familiennamen als auch das Geburtsdatum richtig angegeben habe, dass dies in der Folgezeit von Behörden oder anderen Vertretern falsch geschrieben worden sei, könne der Klägerin nicht angelastet werden. Die Klägerin habe zunächst die Grundschule Ecole , Douala besucht. Danach sei sie auf dem Lycee, , Douala gewesen. Dort habe sie noch die Prüfungen Anfang Juni absolviert. Als sie sich bei ihrer weit entfernten Tante aufgehalten habe, sei sie dann auf dem College , Douala angemeldet gewesen. Dieses habe sie allerdings nur von September 2007 bis zum 09.11.2007 besucht. Die Personalien der Tante lauteten , Douala. Die Adresse der Polizeistation, auf der sie Anzeige erstattet habe, laute Comissariat de , Douala. Die Kirche Eglise Evangelique du Cameroun befinde sich , Douala.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.02.2009 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, Absätze 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtene Entscheidung und trägt ergänzend vor, es habe zweier amtsgerichtlicher Berichtigungsbeschlüsse bedurft, um die angebliche Identität der Klägerin vorgeblich richtig zu erfassen. Bereits vor diesem Hintergrund dürfte und sollte es auch für die Klägerin ein Anliegen sein, einer Altersbestimmung zuzustimmen. Nicht minder dürfte es im Interesse der Klägerin sein, dass alle Beteiligten näheres über u. a. den Pastor erfahren, der sie sexuell missbraucht sowie zu sexuellen Handlungen genötigt haben soll. Da solche Taten im Regelfall keine Einzeltaten seien und andere Frauen vor solchen Tätern zu schützen seien, bestehe hier erheblicher Aufklärungsbedarf, schon allein um nicht den Eindruck aufrechtzuerhalten, dass nach den auf wackeligen Füßen stehenden Angaben über ihre Zwangsverheiratung und der in diesem Zusammenhang vorgetragenen Vergewaltigung eine weitere als zweites Standbein nachgeschoben werde. Den Aufklärungsbedarf zu unterlaufen wäre unverständlich, zumal die evangelische Kirche ihr Engagement in Kamerun in Büchern bekundet und sich sicherlich nicht an Menschenrechtsverletzungen schuldig machen wolle. Im Hinblick auf das Aufgreifen der Klägerin am 14.07.2009 in Saarbrücken zeige sich, wie seriös deren Erklärungen seien. Aus einem vorgeblichen Besuch im hessischen Herborn werde ein Aufenthalt im Saarland.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Bundesamtsakte (1 Aktenheft) verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG -) keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes - GG - genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. -, BVerfGE 54, 341). Werden nicht Leib, Leben oder physische Freiheit gefährdet, sondern andere Grundfreiheiten wie etwa die der Religionsausübung oder der beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung, so sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen relevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen - also die Nichtgewährleistung des betreffenden Existenzminimums zur Folge haben - und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftslandes aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u. a. -, BVerfGE 76, 143). Politisch ist eine solche Verfolgung dann, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, an seine Religions- oder Volkszugehörigkeit oder an andere für ihn unverfügbare Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden oder unmittelbar drohen, die ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, BVerfGE 80, 315). Ob diese spezifische Zielrichtung der Verfolgung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach ihrer erkennbaren Gerichtetheit und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu beurteilen (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a. a. O.).

Nach der weitergehenden Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine derartige Verfolgung kann vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich inter-

nationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die erforderliche gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit ist gegeben, wenn dem Asylsuchenden im Rückkehrfalle bei verständiger Würdigung aller bekannten Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Prognose einen absehbaren zukünftigen Zeitraum miteinbeziehen muss (BVerwG, Urteil vom 03.12.1985 - 9 C 22/85 -, NVwZ 1986, 760). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht haben und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen; maßgebend ist in dieser Hinsicht letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, BVerwGE 89, 162). Einem Asylbewerber, der bereits vor seiner Ausreise politisch verfolgt worden ist, kann eine Rückkehr nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, d. h. wenn keine ernsthaften Zweifel an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bestehen; insofern gilt für die erforderliche Prognose ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, a. a. O.). Ein unverfolgt ausgereister Asylbewerber wird - da das Asylrecht grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraussetzt - selbst bei ihm im Rückkehrfalle mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender politischer Verfolgung in der Regel dann nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf von ihm nach der Ausreise selbstgeschaffenen Umständen beruht, sofern nicht der Entschluss hierzu einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht (§ 28 AsylVfG; BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51) oder für den Asylsuchenden vor Verlassen seines Heimatstaates eine latente Gefährdungslage bestand, die den subjektiven Nachfluchtgrund zur Folge hatte (BVerwG, Urteil vom 31.03.1992 - 9 C 57/91 -, NVwZ 1993, 193).

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten gehalten, die in seine Sphäre fallenden Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche oder Steigerungen in seinem Vortrag aufzulösen bzw. plausibel zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71, 180; Urteil vom 08.05.1984 - 9 C 141/83 -, NVwZ 1985, 36). Hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragene Tatsache die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben (BVerwG, Urteil vom 23.11.1982 - 9 C 74/81 -, BVerwGE 66, 237). Das Gericht muss sich die volle Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten Verfolgungsschicksals verschaffen, und zwar nicht nur hinsichtlich des individuellen Asylvorbringens, sondern auch hinsichtlich der relevanten Situation im Herkunftsland (BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 - 9 C 27/85 -, InfAuslR 1986, 79).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist die Klägerin im Hinblick auf die von ihrem Onkel beabsichtigte Zwangsverheiratung und die mehrfache Vergewaltigung durch den vorgesehenen Ehemann aus zum damaligen Zeitpunkt nachvollziehbarer Furcht vor weiterer Verfolgung ausgehört. Durchgreifende Bedenken an der Glaubhaftigkeit des Vortrags der Klägerin bestehen angesichts des in sich schlüssigen und widerspruchsfreien Vorbringens der Klägerin nicht.

Der Einzelrichter geht aber davon aus, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Kamerun vor erneut einsetzender Verfolgung hinreichend sicher ist. Eine derartige Verfolgung könnte wiederum nur von ihrem Onkel ausgehen. Es ist aber bereits sehr unwahrscheinlich, dass dieser Onkel bei einer Rückkehr der Klägerin in ihr Heimatland ohne weiteres von ihrer erneuten Einreise Kenntnis erhält. Anhaltspunkte dafür, dass dieser Onkel Informanten hat, die ihm von einer Rückkehr der Klägerin in Kenntnis setzen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Darüber hinaus ist es auch wenig wahrscheinlich, dass der Onkel nach mehr als zweijährigem Auslandsaufenthalt seiner inzwischen 18-jährigen Nichte an der Absicht ihrer zwangsweisen Verheiratung festhält, zumal nach dem zwischenzeitlich vergangenen Zeitraum davon auszugehen ist, dass der vorgesehene Ehemann sein Interesse an einer Verbindung mit der Klägerin verloren hat. Trotz der damals an den Tag gelegten Hartnäckigkeit des Onkels wäre der Versuch einer erneuten zwangs-

weisen Verheiratung der Klägerin auch aussichtslos. Ausweislich des von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgelegten Berichts der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 08.01.2004 kommt es trotz gesetzlichen Verbots vor allen in Gebieten, wo traditionelle Lebensweisen vorherrschen, vor, dass Mädchen im Alter von 8 bis 9 Jahren, in anderen Landesteilen häufig im Alter von 12 Jahren verheiratet werden. Während die Lebensweise vieler Menschen in den städtischen Zentren Kameruns heute westlichen Standards zu folgen scheinen, kommt es in der traditionellen Gesellschaft Kameruns weiterhin nicht selten vor, dass Eltern ihre Töchter ohne deren Einverständnis weggeben. Dem Gewohnheitsrecht kommt in lokalen Gesellschaften große Bedeutung zu. Oft bezahlen ältere Männer ungebildeten und armen Eltern einen Brautpreis. In der Praxis einmal bezahlt, wird die Frau als Eigentum des Mannes angesehen. Auch nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.01.2009 sind Frauen zwar verfassungsrechtlich Männern gleichgestellt, genießen im Alltag aber nicht die gleichen Rechte. Ausprägungen der rechtlichen Benachteiligung sind u. a. die staatlich gestattete Polygamie, die alleinige Verfügungsgewalt des Ehemanns über das eheliche Vermögen sowie sein Recht, die Berufstätigkeit der Ehefrau zu untersagen, die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung der Ehefrau oder die Straffreiheit für Gewalttäter, wenn sie das Opfer heiraten. Die verbreitete Zwangsheirat ist zwar nach dem kodifizierten Strafrecht strafbar, aber in vielen Gegenden werde das staatliche Zivil- und Strafrecht von traditionellem Recht faktisch ersetzt. Dies wird von den staatlichen Institutionen in der Regel toleriert. Die aus der Anwendung des traditionellen Rechts folgenden Handlungen unterliegen keiner staatlichen Kontrolle. Die Menschenrechtssituation von Frauen unterscheidet sich aber nach ihrem Wohnort und ist grundsätzlich in ländlichen Gebieten schlechter als in den Städten, ebenso wie die gesellschaftlichen und beruflichen Möglichkeiten von Frauen. Die vor allem in den ländlichen Gebieten praktizierte Rechtsprechung durch traditionelle Herrscher benachteiligt systematisch Frauen und Kinder. Darüber hinaus variiert die Rolle der Frau auch von Ethnie zu Ethnie. Der überwiegend muslimisch geprägte Norden gilt hinsichtlich der Frauenrechte als besonders rückständig: Junge Mädchen (zwischen 10 und 15 Jahre alt), meist aus ärmeren Verhältnissen, werden zwangsverheiratet und nur selten zur Schule geschickt. Danach sind sie für Haushalt und Kinder zuständig, so dass ihre weiterführende Schulbildung erschwert wird. Dadurch bleibt die Analphabetenrate hoch. Die sozialen Unterschiede und der regional unterschiedlich große Einfluss des Gewohnheitsrechts in Familienangelegenheiten sind wesentliche Fakto-

ren, die zu erheblichen Unterschieden in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Behandlung von Frauen führen.

Vor diesem Hintergrund ist die Klägerin zwischenzeitlich dem Alter für eine zwangsweise Verheiratung deutlich entwachsen. Darüber hinaus verfügt sie über eine überdurchschnittliche Schulbildung und stammt auch nicht aus einem Landesteil Kameruns, der - wie offensichtlich ihr Onkel - der traditionellen Lebensweise verhaftet ist. Die Klägerin verfügt mit ihrer Tante sowie der anderen Frau, die sie vor ihrer Ausreise aufgenommen und ihr den weiteren Schulbesuch an einer anderen Schule ermöglicht hat, auch über Anknüpfungspunkte in Douala, die ihr eine Rückkehr und einen weiteren Aufenthalt dort ermöglichen. Wie diese Personen bereits in der Vergangenheit bewiesen haben, sind sie durchaus in der Lage, sich etwaigen versuchten Übergriffen des Onkels der Klägerin entgegenzustellen. Der Umstand, dass die Klägerin derzeit keinen Kontakt zu diesen Personen hat, steht dem nicht entgegen, da sich die Klägerin offensichtlich nicht intensiv um eine Kontaktaufnahme von Deutschland aus bemüht hat. Der Onkel der Klägerin hat schon vor deren Ausreise von keiner Seite Unterstützung dabei erhalten, die Klägerin wieder in seine Gewalt zu bekommen. Zwar war die Polizei offensichtlich zum damaligen Zeitpunkt nicht gewillt, gegen den Onkel der Klägerin einzuschreiten, diese hat jedoch von vielen Seiten Hilfe erfahren. Nicht nur ihre Tante und deren Bekannte haben sie bei sich aufgenommen, die Klägerin ist vielmehr nach eigenen Angaben von vielen Leuten gewarnt worden, wenn ihr Onkel auftauchte, so dass sie ihm regelmäßig aus dem Weg gehen konnte. Der Onkel hat sich auch ersichtlich nicht getraut, die Klägerin gewaltsam aus der Wohnung ihrer Tante mitzunehmen. Dass der Onkel bei dem Versuch, die Klägerin mitzunehmen, auf sich allein gestellt war, belegt auch der Umstand, dass kurz vor der Ausreise der Klägerin ein Zugriff ihres Onkels durch das Einschreiten ihrer Mitschüler verhindert wurde. Hat der Onkel der Klägerin aber schon zum damaligen Zeitpunkt in Douala keinerlei Unterstützung für sein Vorhaben erfahren, so ist davon auszugehen, dass - sofern er von der Rückkehr der Klägerin überhaupt Kenntnis erhält - ein weiterer Versuch, die Klägerin ihrem damals vorgesehenen Ehemann oder einem anderen Mann zum Zwecke der Heirat zuzuführen, von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Für die in der mündlichen Verhandlung geäußerte Befürchtung der Klägerin einer Tötung durch ihren Onkel bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Derartige Pläne hat der Onkel zu keinem Zeitpunkt erkennen lassen und entsprä-

chen auch nicht einmal den Regeln der vorstehend beschriebenen traditionellen Lebensweise.

Der Klägerin steht auch kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zur Seite. Insbesondere besteht kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Die Erkrankungen der Klägerin haben nicht den Grad einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben der Klägerin erreicht. Die der Klägerin zur postoperativen Verhinderung einer Schwangerschaft gegebenen Verhütungsmittel sind auch in Kamerun erhältlich. Darüber hinaus lässt sich eine Schwangerschaft, die zudem offensichtlich nur für zwei Jahre nach der durchgeführten Operation vermieden werden soll, auch ohne medikamentöse Behandlung ausschließen. Soweit die Klägerin durch die Geschehnisse in ihrem Heimatland traumatisiert sein sollte, hat sie dem Gericht keinerlei ärztliche Stellungnahmen vorgelegt, die die Annahme eines Abschiebungsverbotes rechtfertigen könnten.

Da die Klägerin keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt, war die Beklagte gehalten, ihr gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung anzudrohen. Die Ausreisefrist von einem Monat entspricht der gesetzlichen Regelung des § 38 Abs. 1 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).